



B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 „Südlich Maxhofweg“

Der Gemeinderat hat am 20. März 2018 beschlossen, für den Bereich südlich des Maxhofweges bei der Einmündung einen neuen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit der Nr. 47 aufzustellen.

Der satzungsbeschluß erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2019.

Dabei wurde beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch durchzuführen.

Im beschleunigten Verfahren erfolgte keine Umweltprüfung.

Außerdem wurde von der Erstellung eines Umweltberichts, von den Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 47 wird wie folgt beschrieben:

Der Umgriff wird im Norden durch den Maxhofweg, im Osten durch die Kreisstraße M 4, im Süden durch das Gelände des Jugendhauses/Skateranlage und im Westen durch die Bebauung entlang der Grundstraße begrenzt.

Der Umgriff des Bebauungsplanentwurfes umfasst eine Größe von ca. 2,3 ha.

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes liegen folgende Grundstücke (alt) :

Fl.Nrn. 132, 133 Teilfl., 133/1, 133/2, 134/1, 135 Teilfl., 168/4 Teilfl. und 196/3 Teilfl. der Gemarkung Neuried.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 4 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Neuried, , Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

GEMEINDE NEURIED

INFORMATIONEN



hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.

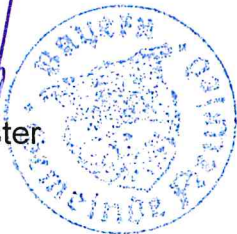
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 02.07.2020

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.07.2020
Abgenommen: